


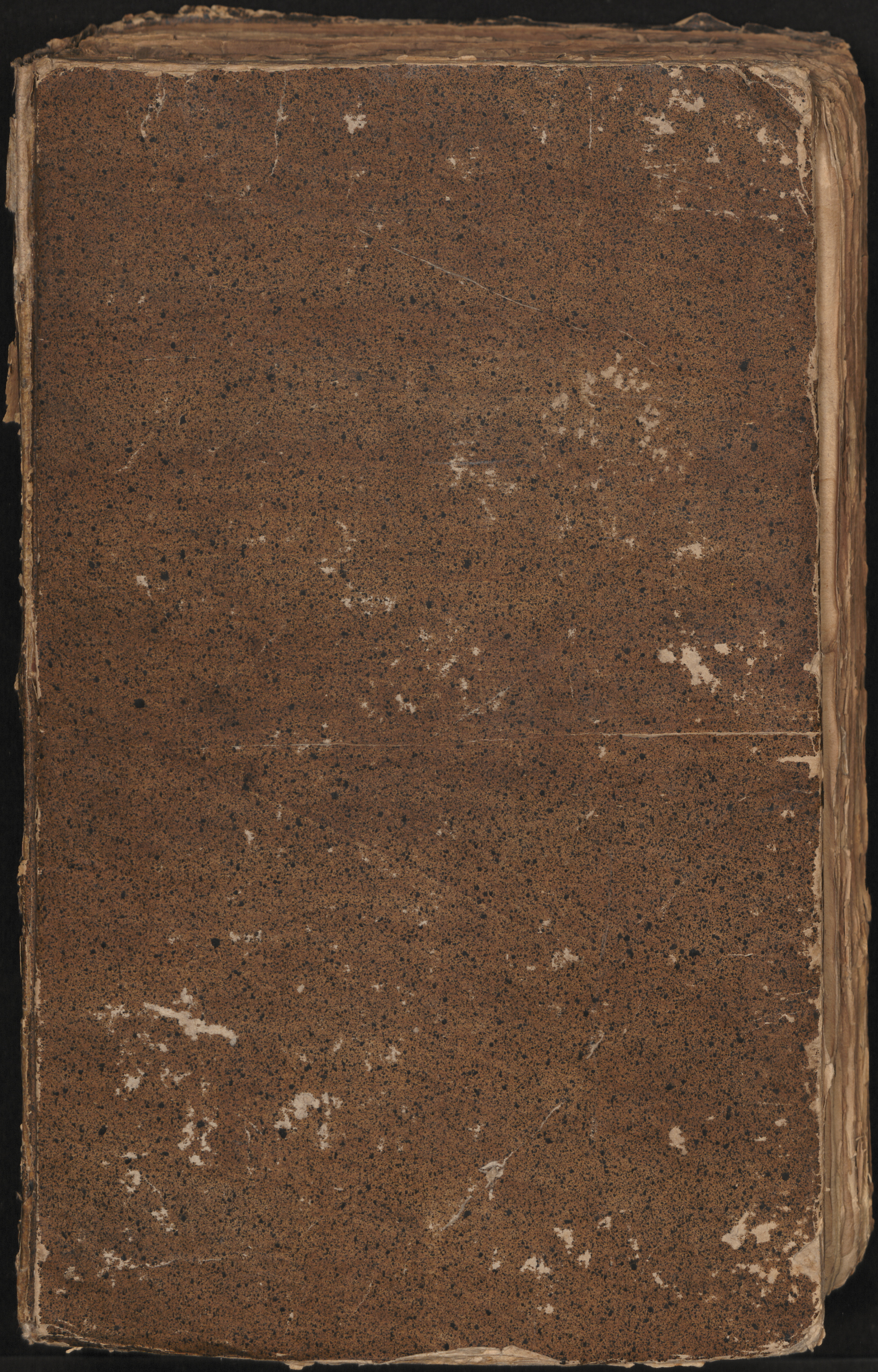
Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... zu wissen: ... fothane Exactores und unangemeldte frembde Troupen gebührenden Schutz und Hülfleistung wederefahren zulassen ... : Datum Schwerin den 3. Augusti. Anno 1656

[S.l.], 1656

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769396038>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1656

~~28~~ 24



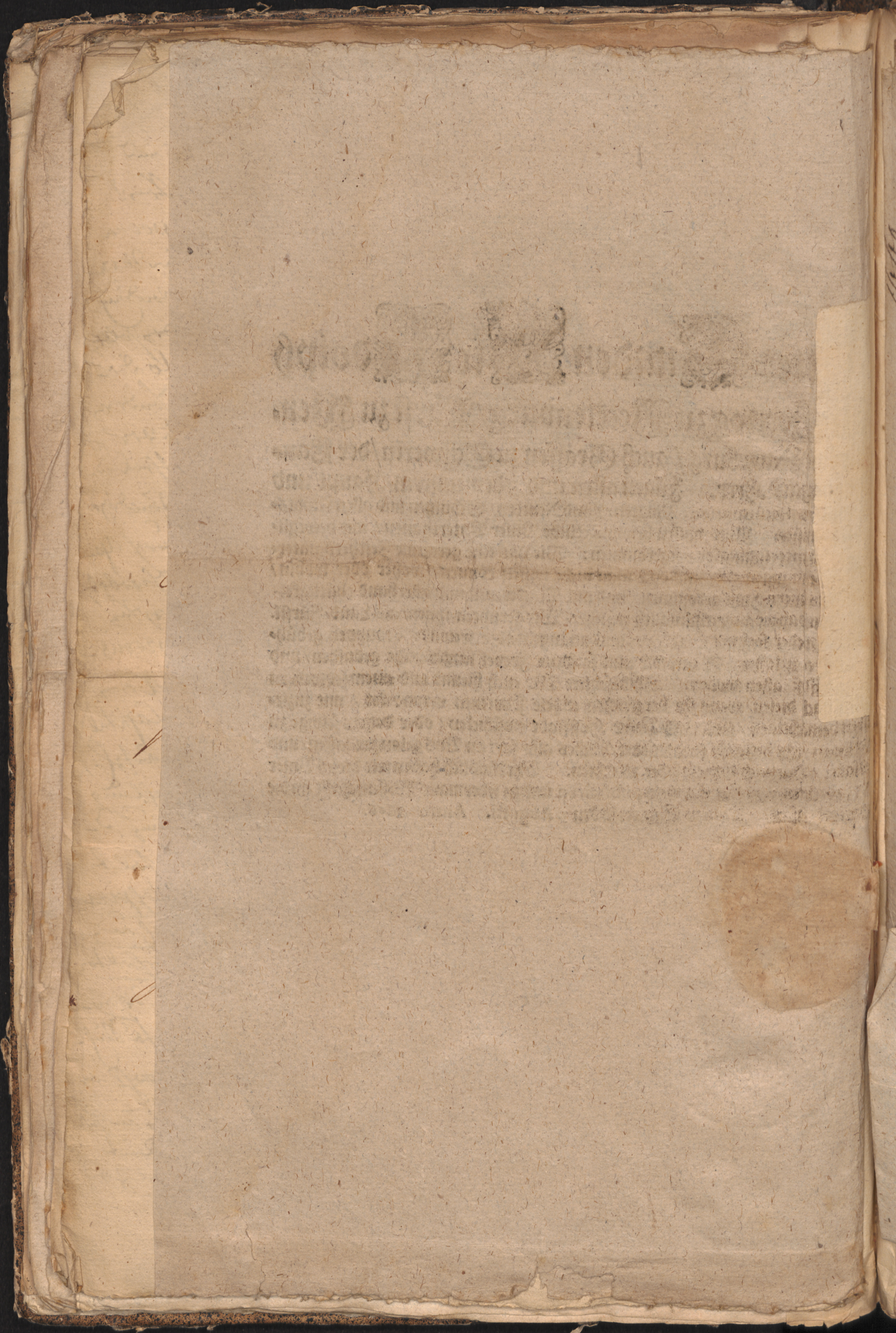


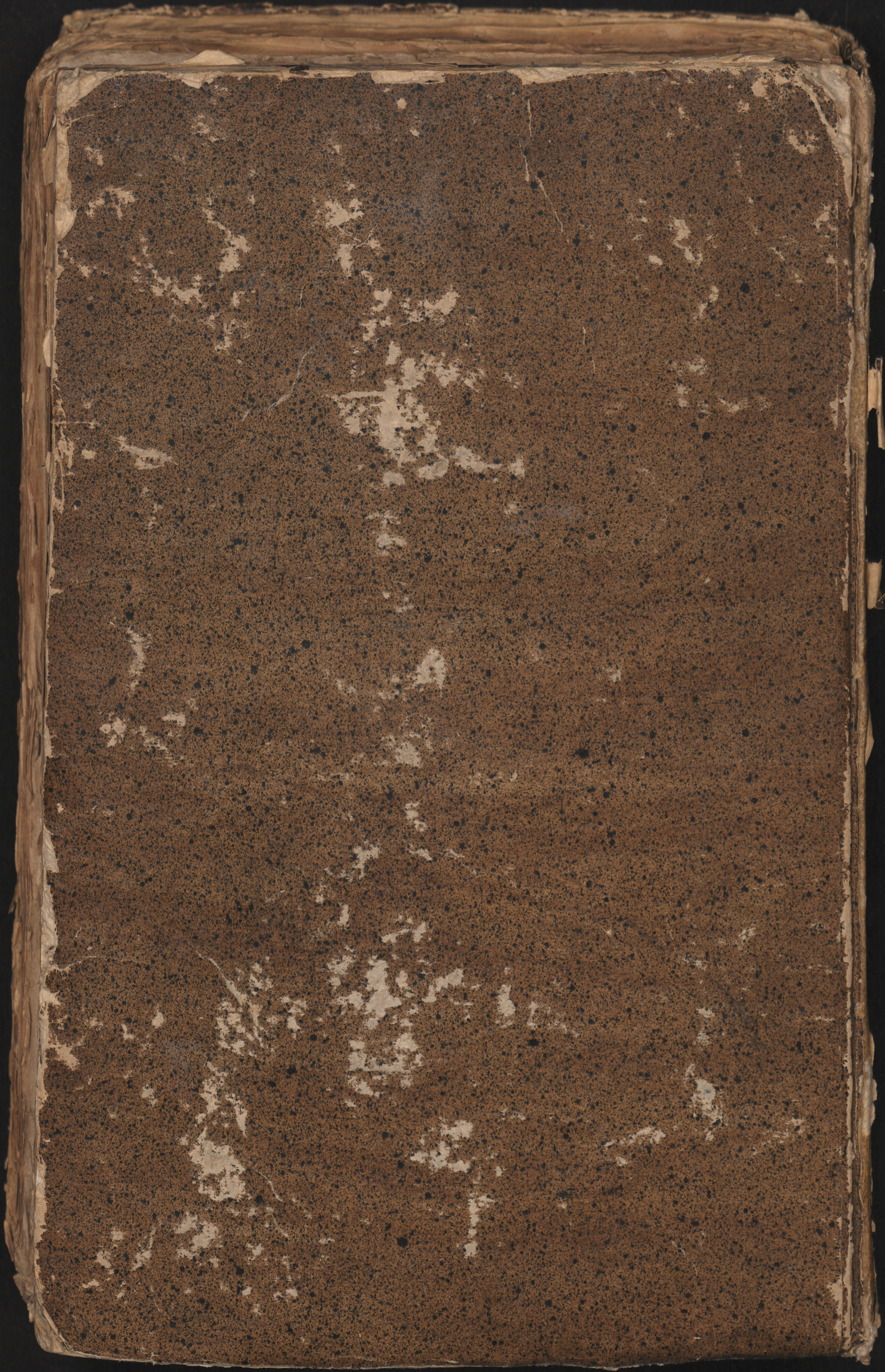
In Gottes Gnaden Wir Adolph

Friedrich/ Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden unserm Haupt und Ampfleuten/ Rathsmeistern/ Pensionarien, Voigten/ Land-Keutern/ Schulken und allen Ambtsdienern hiemit gnädig zu wissen: Was massen bey uns etliche Unser Unterthanen/ mit beweglichen und vielen Klagen in unterthänigkeit eingekommen: Wie das eine geraume Zeithero unter-

schiedliche enzele Trouppe in Unser Lande unangemeldet und das man nicht wissen können/ woher oder wohin/ eingeschlichen/ den armen Leuten unse- Lebens übrn Hals gekommen/ und mit Plackereyen und allerhand thätligkeiten grosse Ungelegenheit zugezogen/ und Uns dahero unterthäniglich ersuchet/ Wir geruhten ihnen/ als Land-Fürstliche hohe Obrigkeit so gnädig zu erscheinen/ und wieder sothane Exactores und unangemeldete frembde Trouppen gebührenden Schutz und Hülffleistung widerfahren zu lassen. Wann wir nun sothane Frevel lenger nicht gedulden/ und Unsere arme Unterthanen keines weges hülflos lassen wollen/ Als befehlen Wir euch hiemit und einem jedwedern absonderlich gnädig und ernstlich/ daß ihr nach diesen/ wenn ihr der gleichen enzele Parteyen vermercket / mit zuziehung Unser Unterthanen Euch derselben bemächtigen / und nach Unser Hoffstadt einschicken / oder dasern selbige zu stark / und ihr sie in Gewahrsamb zu bringen nicht bestandt seyn würdet/ solches also fort an Uns gelangen lassen/ und Unsere Verordnung darüber erwarten sollet / Darnach sich ein jeder zu achten. Thetändlich haben wir dieses Unser Patent mit Unserm Fürstlichen Inseel bedrücken/ von den Sankeln publiciren und zu jedermans Wissenschaft an die Kirchbüren und Schulken Verordnen lassen. Datum Schwerin den 3. Augusti. Anno 1656.







In Gottes Gnaden Wir Adolph
Friedrich / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Ratzeburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande
de Rostock und Stargard Herr. Sügen allen und jeden unserm Haupt und
Amptleuten / Rathsmeistern / Pensionarien, Voigten / LandReutern / Schulken und allen Ampts
dienern hiemit gnädig zu wissen: Was massen bey uns etliche Unser Unterthanen / mit bewegli-

chen und vielen Klagen in unterthänigkeit eingekommen: Wie das eine geraume Zeithin
schiedliche enzele Trouppe in Unser Lande unangemeldet und das man nicht wissen können / woher ode
eingeschlichen / den armen Leuten un schens übern Hals gekommen / und mit Plackereyen und allerhand t
ten grosse Ungelegenheit zugezogen und Uns dahero unterthäniglich ersuchet / Wir geruhen ihnen / als La
hohe Obrigkeit so gnädig zu erschei und wieder sothane Exactores und unangemeldte frembde Troup
renden Schutz und Hülffleistung zu verfahren zulassen. Wann wir nun sothane Frevel lenger nicht gedu
Unsere arme Unterthanen keines wegs hülfflos lassen wollen / Als befehlen Wir euch hiemit und einem
absonderlich gnädig und ernstlich / das ihr nach diesen / wenn ihr der gleichen enzele Parteyen vermercket /
hung Unser Unterthanen Euch den benemächtigen / und nach Unser Hoffstadt einschicken / oder dasern
stark / und ihr sie in Gewahrsamb zu bringen nicht befrant seyn würdet / solches also fort on Uns gelangen la
Unsere Verordnung darüber erwarten sollet / Darnach sich ein jeder zu achten. Vhrkündlich haben wir die
Patent mit Unserm Fürstlichen Inseel bedrucken / von den Sankeln publiciren und zu jedermans Wissenssch
Kirchthüren und Schulken Veröffentlichen lassen. Datum Schwerin den 3. Augusti. Anno 1656.

